

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/ff1981f4-26a7-3284-a81e-cfddf8503389

Bibliografie

Titel Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Amtliche Abkürzung 1. SprengV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 7134-2-1

§ 18b 1. SprengV

Wer sonstige explosionsgefährliche Stoffe herstellt, einführt oder verbringt, darf diese anderen Personen nur überlassen, wenn auf den Stoffen und auf ihrer Verpackung die folgenden Angaben angebracht sind:

- 1. Bezeichnung (Handelsname) des jeweiligen Stoffes,
- 2. Firmenname, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers oder des Einführers,
- 3. Zulassungszeichen,
- 4. Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
- 5. Nettomasse,
- 6. für die Stoffgruppen A und B die in der Zulassung vorgeschriebenen Sicherheitshinweise.

